

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz

Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Aktenzeichen:

Kiel, 25.06.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von Herrn (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er am 20.04.2021 beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren per E-Mail über Fragdenstaat.de um Auskunft nach dem IZG-SH bzgl. der Datenschutz-Folgenabschätzung von der App LUCA gebeten habe. Diese Anfrage war an den IT-Verbund Schleswig-Holstein und an Dataport weitergeleitet worden. Am 17.06.2021 erhielt der Petent von Ihnen die Antwort, dass sich der Petent an den Hersteller wenden sollte.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Nach § 5 Abs. 2 IZG-SH besteht eine Frist von einem Monat, auf einen entsprechenden Antrag zu antworten. Bei umfangreichen und komplexen Sachverhalten kann diese Frist auf zwei Monate erweitert werden, worüber der Antragsteller zu informieren ist. Unklar ist mir schon, ob es sich bei der Antwort vom 17.06.2021 um den abschließenden Bescheid im Sinne des § 6 IZG-SH handelt, oder ob etwa von Dataport auch noch eine Rückmeldung erfolgt.

Zum anderen weise ich darauf hin, dass sich der Anspruch aus dem IZG-SH auf die bei Ihnen verfügbare Informationen bezieht (vgl. § 3 IZG-SH) und somit unabhängig von einer sonstigen Zuständigkeit besteht. Ihrer Rückmeldung kann ich nicht entnehmen, dass die angefragten Informationen nicht vorhanden sind. Auch in Ihrer E-Mail vom 28.05.2021 erwähnen Sie die Möglichkeit, dass Unterlagen ggf. „nur unvollständig vorliegen“ würden. In diesem Fall würde sich der Anspruch des Petenten zumindest auf diesen Teil beziehen, sofern keine sonstigen Ausnahmegründe vorliegen. Sollten Ausnahmetatbestände nach §§ 9 und 10 IZG-SH vorliegen, so sind diese in der Form des § 6 IZG-SH zu begründen.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **23.07.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

